

I) Geltungsbereich:

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur gültig, wenn diese in Schriftform erfolgen und von uns schriftlich akzeptiert werden. Vertragserfüllungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

Im Falle von Sondervereinbarungen oder Widersprüchlichkeiten einzelner Vertragspunkte gilt die Reihung nach Prioritäten wie folgt:

- a) Produkt- oder objektbezogene Sonderkontrakte (speziell hinsichtlich der Erfüllung des Qualitätsanspruches gem. „BS – British Standard“)
- b) Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz EKB genannt)
- c) Die gültigen einschlägigen technischen Normen und technischen Vorschriften mit Ausnahme der ÖNORM B2110.

Andere Allgemeine Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen des Vertragspartners gelten – mit Ausnahme schriftlich akzeptierter Vereinbarungen – auch dann nicht, wenn gegen diese im Einzelfall nicht gesondert Einspruch erhoben wurde, ausgenommen bei gleichlautendem Inhalt oder für uns günstigeren Konditionen.

Die einmal übergebenen bzw. in unserer Homepage unter www.gig.at veröffentlichten EKB gelten mit den oben angeführten Ausnahmen bis auf Widerruf für alle Bestellungen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellung erkennt der Lieferant unsere EKB an.

II) Bestellungen:

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird, kommen Bestellungen stets unabhängig von erhaltenen Angeboten zustande.

Als Bestellzeitpunkt gilt bei Fax- oder Mailsendungen das Datum der nachweislichen Versendung der Bestellung. Bei Postversand der Bestellung gilt das Bestelldatum zuzüglich 1 Arbeitstag.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir innerhalb von 10 Arbeitstagen eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten. Erfolgt die Bestätigung der Auftragsannahme nicht binnen dieser Frist oder erfolgt diese verspätet, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe zu bestehenden Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Arbeitstagen den Bedingungen zum Abruf widerspricht.

Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die nicht eindeutig vereinbart wurden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

Abweichungen in der Auftragsbestätigung gegenüber dem Bestelltext erlangen erst Gültigkeit, wenn diese von uns akzeptiert und rückbestätigt werden.

Auf allen unsere Aufträge betreffenden Schriftstücken sind unsere Bestellnummer, die Artikelnummer, die Kommissionsnummer und der Lieferort anzuführen.

Für die Folgen aus zu spät oder unvollständig eingehenden Lieferpapieren haftet der Lieferant in vollem Umfang.

III) Lieferung, Liefertermin und Rücktritt:

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ist kein Liefertermin genannt, so gilt prompte Lieferung als vereinbart. Werden Lieferungen vor dem vereinbarten Termin ohne unsere Zustimmung durchgeführt, so sind wir berechtigt, die

Annahme zu verweigern oder die vereinbarte Zahlungskondition ab dem vereinbarten Liefertermin anzusetzen.

Zur Vollständigkeit der Lieferung zählen speziell bei Maschinen und Einbauteilen sowie bei Dienstleistungsaufträgen sämtliche dazugehörigen Unterlagen, wie insbesondere Pläne, Einbauanleitungen, Prüfzertifikate oder Bedienungsanleitungen.

Wurde ein Liefertermin akzeptiert, welcher in Folge nicht eingehalten werden kann, ist uns dies gemeinsam mit einem neuen verbindlichen Liefertermin unverzüglich mitzuteilen. Wird der neue Termin von uns nicht angenommen, so haben wir das Recht, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Als Ende der Lieferfrist gilt das Eintreffen der Ware am vereinbarten Lieferort. Der Lieferant haftet für jeden durch sein schuldhaftes Verhalten entstandenen Verzugschaden.

Der Lieferant darf den Auftrag oder Teile des Auftrages nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

IV) Versand, Verpackung, Ursprungsnachweis:

Sofern keine konkrete Versandart vereinbart wurde hat der Lieferant den kostengünstigsten Transport zu wählen. Die Verpackung hat sachgerecht mit handelsüblichen Materialien zu erfolgen.

Für Beschädigung in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant in vollem Umfang inkl. aller mit der Beschädigung verbundenen Nebenkosten.

Dies gilt auch, wenn sich der Lieferant für den Transport eines Dritten bedient. Der Lieferant hat die Ware bis zum Eigentumsübergang auf seine Kosten gegen Schäden aller Art zu versichern.

V) Eigentums- und Gefahrenübergang

Der Eigentums- und Gefahrenübergang erfolgt stets mit Übergabe der Lieferung an uns. Grundlage dafür ist die Übernahmebestätigung der Lieferung durch unsere befugten Dienstnehmer. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge angelieferter Waren gem. § 377 UGB wird ausdrücklich abbedungen und gilt daher nicht.

Bei grenzüberschreitenden Sendungen ist bei Versand der Ware jeweils eine Rechnungs-, eine Lieferschein- und eine Frachtbriefkopie per Fax an uns zu senden, sodass diese Unterlagen bereits beim Eintreffen der Ware bei uns vorliegen.

VI) Rechnungslegung:

Die Lieferantenrechnungen haben den gültigen Bestimmungen des UStG zu entsprechen.

Bei Rechnungen für Waren inklusive den damit verbundenen Bauleistungen im Inland gilt die Neuregelung zur Rechnungslegung gem. § 19 Abs. 1a UStG 1994 – Übergang der Steuerschuld.

Unabhängig davon, ob bei der Bestellung darauf hingewiesen wurde, sind Rechnungen, auf die die Neuregelung zutrifft, ohne gesetzliche MWSt auszustellen.

Auf den Rechnungen ist die UID-Nummer anzugeben sowie folgender Text zu vermerken: „Die Steuerschuld für diesen Umsatz ist vom Leistungsempfänger zu übernehmen“.

Als Beginn des vereinbarten Zahlungszieles gilt der Tag des Rechnungserhaltes sofern zu diesem Zeitpunkt die Ware bereits geliefert und übernommen wurde; andernfalls gilt stellvertretend der Termin der Warenanlieferung.

VII) Preise, Zahlung:

Die der Bestellung zugrunde liegenden Preise sind Festpreise, zu denen unabhängig von zwischenzeitlichen Teuerungen abgerechnet wird. Werden die Preise zwischen Bestellung und Lieferung gesenkt, so muss mit den niedrigeren Preisen abgerechnet werden.

Sofern nicht anders vereinbart verstehen sich die Preise verpackt, frachtfrei an den Lieferort geliefert, ohne der gesetzlichen MWST.

Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung/Leistung zum vereinbarten Termin.

Falls nicht anders vereinbart gelten folgende Zahlungsziele: 14 Tage nach Waren- bzw. Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Im Fall der Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts steht das Recht auf 3 % Skonto im Fall der Zahlung binnen 14 Tagen ab Wegfall des Grunds zur Zurückbehaltung oder Leistungsverweigerung zu.

Der Tag des Waren- oder Rechnungseinganges wird bei der Berechnung der Zahlungsfrist nicht mit einberechnet, ebenso wie die Zeiträume von angekündigten Betriebsferien.

Durch die Zahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen wird keinesfalls auf uns zustehende Ansprüche jeglicher Art verzichtet.

Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt den gesamten Kaufpreis bis zur vollständigen Behebung der Mängel einzubehalten.

VIII) Vertragsstrafe:

Bei Lieferverzug unabhängig vom Verschulden des Lieferanten sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % pro Verzugstag ansteigend bis max. 5 % des Gesamtauftragswertes in Anrechnung zu bringen. Die Einforderung des darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

IX) Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und Schadenersatz, Eigentumsvorbehalt:

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Leistungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien entsprechen. Das gelieferte Produkt muss die gewöhnlich vorausgesetzten und die uns vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen und die vertraglich fixierten Leistungen erbringen.

Unbeschadet der sich aus dem Gesetz ergebenden sonstigen Rechte steht es uns frei, nach unserer Wahl Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung zu verlangen. Ist der Lieferant im Falle der Verpflichtung auf Mängelbehebung in Verzug (Nachfrist höchstens 8 Tage), nicht Willens oder nicht in der Lage zur Durchführung, behalten wir uns das Recht vor, Dritte auf Kosten des Lieferanten mit der Behebung der Mängel zu beauftragen.

Sofern nichts Anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist mit der Maßgabe, dass die Gewährleistungsfrist im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware oder ihrer Verwendung für unsere Produkte erst in dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem die Gewährleistungsfrist für das von uns verkaufte Produkt gegenüber dem Abnehmer dieses Produktes zu laufen beginnt.

Bereits geleistete Zahlungen bedeuten keinesfalls die Akzeptierung der Qualität der gelieferten Ware. Wir haben das Recht, den vollen Ersatz der mit dem Mangel verbundenen Kosten vom Lieferanten einzufordern. Insbesondere sind dies die mit dem Austausch oder der Verbesserung der Ware verbundenen Transport-, De- und Wiedermontagekosten

sowie alle damit verbundenen Nebenkosten unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

Werden innerhalb der Gewährleistungszeit vom Lieferanten Mängel behoben oder Verbesserungen durchgeführt, beginnt der Gewährleistungszeitraum für die Verbesserung des Mangels neu zu laufen. Der Lieferant hat während der gesamten Gewährleistungsfrist zu beweisen, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel nicht bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war.

Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen unserer Vertragspartner jeglicher Hinsicht, insbesondere aus dem Titel Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im einzelnen mit uns vereinbart und schriftlich festgehalten. Ebenfalls nicht akzeptiert werden Eigentumsvorbehalte unserer Vertragspartner.

Bei mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, den gesamten Kaufpreis bis zur vollständigen Behebung der Mängel einzubehalten.

X) Vertragsübertragung, Zession:

Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

XI) Sicherheitstechnische Vorschriften und Aufklärungspflicht:

Der Lieferant hat die Richtlinien aller geltenden technischen- und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere der Ö- und EN-Normen sowie der allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung wie die Richtlinien des Gefahrenguttransportes einzuhalten.

Darüber hinaus ist uns der Lieferant zur größtmöglichen Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

XII) Kundenschutz

Der Lieferant wird gegenüber Kunden des Auftraggebers keine Werbung für eigene Waren oder Dienstleistungen vornehmen. Der Lieferant wird auch keine eigenen Waren an den Kunden verkaufen bzw. Dienstleistungen für diesen durchführen.

Als Kunde im Sinn dieser Vereinbarung gelten alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, die dem Lieferanten dadurch bekannt werden, dass ihm von uns Daten dieses Kunden übermittelt oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gebracht werden.

Der Kundenschutz endet 24 Monate nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen uns und den Lieferanten.

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Punkte wird eine Pönale von EUR 50.000,- je Verstoß und Kalendertag unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs vereinbart.

XIII) Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

XIV) Geheimhaltungsverpflichtung/Werbung:

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht allgemein bekannten technischen und kaufmännischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und geheim zu halten. Zu

den geschützten Daten zählen insbesondere technische Daten, Bezugsmengen, Preise sowie Informationen über Produkte und Produktentwicklungen, über derzeitige und zukünftige Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kundendaten sowie sämtliche Unternehmensdaten der Vertragspartner. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen geheim zu halten und sie Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen zu legen, sofern die darin enthaltenen Informationen nicht allgemein bekannt sind. Beabsichtigt der Lieferant Objektfotos oder Zeichnungen, welche im Zuge der Bestellungen übersendet wurden oder in den Unterlagen des Auftraggebers vorhanden sind, für eigene Referenzlisten oder Werbezwecke zu verwenden, ist dafür ausdrücklich das schriftliche Einverständnis der GIG HOLDING Geschäftsleitung einzuholen. Unterlieferanten und Mitarbeiter sind gleichlautend zu verpflichten.

Diese Verpflichtung gilt unbefristet über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

Im Fall eines Verstoßes gegen diesen Punkt verpflichtet sich der Lieferant eine Pönale von EUR 50.000,- je Verstoß und Kalendertag unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs zu bezahlen.

XV) Erfüllungsort:

Der von uns in der Bestellung angegebene Ort gilt als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung -auch dann, wenn die Übergabe der Ware vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

XVI) Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:

Für die vertraglichen Beziehungen, deren Abwicklung, Beendigung oder daraus resultierenden Streitigkeiten gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns das österreichische Binnenrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes als vereinbart.

Als Gerichtsstand wird ausschließlich das für unser Unternehmen sachlich und örtlich zuständige Gericht im Sprengel des Landesgerichtes Wels vereinbart. Wir sind darüber hinaus berechtigt an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.

XVII) Rechtswirksamkeit:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser EKB auf Grund von Änderungen der Rechtsgrundlage ungültig werden, so sind die übrigen davon nicht betroffen. Die rechtlich nicht haltbare Bedingung ist durch eine gültige, dem Ziel und Zweck der ursprünglichen Geltung entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

XVIII) Human Rights, Umweltschutz Abfallwirtschaft – Code of Conduct

Der Lieferant bürgt mit Annahme des Auftrages die Menschenrechte zu beachten und verpflichtet sich auf Anforderung durch den Kunden die gültigen Umweltschutz- und Abfallwirtschaftskonzepte zur Vorlage zu bringen und einzuhalten.

Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten das auch für uns gültige Verhalten nach folgenden Codex:

Umweltcodex:

Unser angestrebtes Ziel ist die globale Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, d.h. für Zulieferer:

- Kein Einsatz von Rohstoffen die aus umweltunverträglicher Produktion stammen
- Keine Verwendung von Rohstoffen die zu einer Zerstörung von tropischen Wäldern führen oder deren Abbau die Artenvielfalt bedroht.
- Kein Einsatz tierischer Produkte die aus nicht artgerechter Haltung stammen oder auf tierquälerische Weise gewonnen werden.

Sozialcodex:

Wir legen größten Wert darauf dass unsere Zulieferprodukte unter sozialverträglichen Bedingungen hergestellt werden, welche lauten:

- Einhaltung der Menschenrechte
- Keine Diskriminierung
- Keine Kinderarbeit
- Keine Zwangsarbeit oder psychische Nötigung
- Des Recht und die Freiheit auf die Gründung von Interessensverbänden
- Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen
- Einhaltung von Mindestlöhnen und Leistungen
- Gesundheit und Sicherheit
- Umweltbewusstsein

Verhaltenscodex:

Unseren Wertevorstellungen entsprechend verpflichten wir uns zu einem ethisch einwandfreien Verhalten und zur Einhaltung der Prinzipien die wir in unserem Verhaltenscodex festgelegt haben. Dazu gehören insbesondere:

- Die strikte Ablehnung von Schmiergeldern und Korruption
- Das Vermeiden von Interessenskonflikten
- Die Zurückweisung von unangemessenen Geschenken oder Einladungen.
- Die Missbilligung von Insidergeschäften
- Die Verschwiegenheit bei vertraulichen Informationen.

XIX) ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften und Ausländerbeschäftigung:

Es wird zwingend vereinbart, dass sämtliche gesetzlichen Vorschriften über Arbeitnehmerschutz und Ausländerbeschäftigung einzuhalten sind und alle erforderlichen, behördlichen Genehmigungen vom Lieferanten eingeholt werden.

XX) Sonstiges:

Alle Lieferantenangebote sind unentgeltlich. Die mit den Anfragen übersendeten Unterlagen sind mit dem Angebot wieder zurückzugeben bzw. das Anfertigen von Kopien ist nur mit unserer Zustimmung erlaubt. Dieses Recht erkennt der Lieferant mit Annahme der Anfrageunterlagen ausdrücklich an. Wir sind jederzeit berechtigt unsere Unterlagen zurückzufordern. In diesem Fall sind sämtliche Kopien vom Lieferanten unwiederbringlich zu zerstören.

Attnang-Puchheim, Juli 2017

GIG HOLDING GmbH

Industriestraße 30

A-4800 Attnang-Puchheim

FN 116251 h
